



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375

Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.876/4-V/2/99

Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999;
bundesinterne Begutachtung

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. RUTTENSTORFER
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

30. Juli 1999.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und

- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

15. Juni 1999

Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Behörden-Überleitungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, geändert und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, und schließlich das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, aufgehoben werden (Bundesministeriengesetz-Novelle 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 78/1987, BGBI. Nr. 287/1987, BGBI. Nr. 45/1991, BGBI. Nr. 419/1992, BGBI. Nr. 25/1993, BGBI. Nr. 256/1993, BGBI. Nr. 550/1994, BGBI. Nr. 1105/1994, BGBI. Nr. 522/1995, BGBI. Nr. 820/1995, BGBI. Nr. 201/1996, BGBI. I Nr. 21/1997, BGBI. I Nr. 113/1997 und BGBI. I Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2 entfällt der Ausdruck „auf Grund des § 15“.

2. § 17 Abs. 4 entfällt.

3. § 17b wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2, Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 sowie Abschnitt A Z 2, 3 und 9a, Abschnitt C Z 2, 13 und 21 und 28, Abschnitt D Z 6, Abschnitt E Z 2, Abschnitt F Z 6, Abschnitt J Z 1, 3, 9 und 13, Abschnitt K Z 7 lit. e, Abschnitt L Z 2 und Abschnitt M Z 6, 7, 9, 15 und 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit xx. xxxxxx 1999 in Kraft. Zugleich tritt Abschnitt M Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 außer Kraft. Abschnitt C Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft. Die gemäß diesem Absatz in Kraft tretenden Zuständigkeitsänderungen bleiben für die zum Inkrafttretenszeitpunkt anhängigen Vergabeverfahren außer Betracht.“

4. Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 lautet:

„7. Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Bewirtschaftung finanzielles Ausgabenermächtigungen, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich, soweit sich aus dem Teil 2 nicht anderes ergibt; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind; Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.“

5. In Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei – »Wiener Zeitung«“ durch den Ausdruck „Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH; Organisations- und Personalangelegenheiten des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei.“ ersetzt.

6. In Abschnitt A Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Volksabstimmungen und Volksbegehren“ durch den Ausdruck „Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen“ ersetzt und wird dem Ausdruck „Kundmachungswesen des Bundes.“ der Ausdruck „Rechtsinformationssystem des Bundes.“ angefügt.

7. In Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Angelegenheiten der für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Verkehrs mit diesen.“

8. In Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird nach der Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Angelegenheiten des Abschlusses von für die Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung standardisierter Telekommunikations-Dienstleistungen.“

9. Abschnitt A Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

,21. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater; Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- oder Kulturfilme handelt.“

10. In Abschnitt C Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt der Tatbestand „Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.“

11. Abschnitt C Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

12. Abschnitt C Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

,13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und -organisation.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.“

13. In Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfallen die Z 15 sowie in Z 18 die Wortfolge „und 15“.

14. In Abschnitt C Z 16 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „den Z 14 und 15“ durch „Z 14“ ersetzt.

15. In Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet die Z 17:

,17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA und, soweit Belange der WTO wahrzunehmen sind, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.“

16. In Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird nach der Z 20a folgende Z 20a eingefügt:

,20a. Angelegenheiten des Abschlusses von für die Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung von Energielieferungen.“

17. Abschnitt C Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

,21. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes.

Soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, gehören dazu insbesondere auch: Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus, insbesondere:

- a) Koordination der hochbaulichen Bedarfs- und Beschaffungsplanung (Standorte, Objekte, Nutzungen, Ausstattung, Kostenrahmen) auf Basis der mittel- und langfristigen Ziel- und Infrastrukturplanungen der Bundesministerien;
- b) Erarbeitung von bauwirtschaftlichen Prioritäten und Investitionsplänen für die Erhaltung bzw. den Ausbau jener bundeseigenen Liegenschaften, die nicht der Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H. oder deren Tochtergesellschaften übertragen wurde;
- c) Erarbeitung technischer und technisch-wirtschaftlicher Leitlinien;
- d) Koordinierte Begutachtung von Projekten zur Wahrung bundeseinheitlicher Standards der Raumfordernisse, der Umweltgerechtigkeit (Schadstoffbelastung, Energieeinsparung) sowie der architektonischen und funktionellen Gestaltung; dies im Rahmen des jeweiligen Termin- und Kostenplanes.

Angelegenheiten des Straßenbaus.

Angelegenheiten des Wasserbaus hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.“

18. Abschnitt C Z 28 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

,28. Angelegenheiten des Maschinen- und Kesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen.“

19. In Abschnitt D Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt die Wortfolge „im Bergbau und“.

20. Abschnitt D Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

,6. Angelegenheiten der Pflegevorsorge sowie der Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfe.“

21. In Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt der Ausdruck „, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden“.

22. Abschnitt E Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden folgende Tatbestände angefügt:

„Bereitstellung einer bundesweit verfügbaren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes in Form eines eigenen Verwaltungsnetzwerkes.“

Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems.“

23. In Abschnitt E Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht“ durch den Ausdruck „Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung von Unternehmungen und der öffentlichen Aufsicht über diese“ ersetzt.

24. Abschnitt F Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„6. Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen.“

25. In Abschnitt J Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden nach dem Wort „Ernährungswesen“ die Worte „ausgenommen Nahrungsmittelkontrolle“ eingefügt.

26. In Abschnitt J Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ durch den Ausdruck „Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzgeräten“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen“.

27. In Abschnitt J Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Finanzen“ ersetzt.

28. In Abschnitt J Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule“ durch den Ausdruck „Angelegenheiten der Österreichische Bundesforste AG, der Bundesgärten, und der Spanischen Reitschule“ ersetzt.

29. Abschnitt K Z 7 lit. e des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; Mutterschutz; allgemeine und besondere Fürsorge, Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfe;“

30. In Abschnitt M Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Ausdruck „Angelegenheiten des Maschinenwesens, einschließlich des Dampfkesselwesens“ durch den Ausdruck „Angelegenheiten des Maschinen- und Kesselwesens“ ersetzt.

31. Abschnitt M Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

32. In Abschnitt M Z 15 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen“ durch die Wortfolgen „Angelegenheiten der Universitäten einschließlich der Universitäten der Künste; Angelegenheiten anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen“ ersetzt.

33. Abschnitt M Z 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„18. Angelegenheiten der Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m. b. H.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBI. Nr. 70/1966, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 60/1973 und des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie“

2. § 6 Abs. 1 entfällt.

3. § 29 lautet:

„§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundesminister für Inneres betraut.“

4. Folgender § 30 wird angefügt:

„§ 30. Der Titel und § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit xx. xxxxxx 1999 in Kraft. Zugleich tritt § 6 Abs. 1 außer Kraft.“

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten, soweit sie noch in Geltung stehen, mit Ablauf des xx. xxxxxx 1999 außer Kraft:

1. § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945;
2. das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBI. Nr. 205/1970, in der Fassung des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389;
3. das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBI. Nr. 25/1972, in der Fassung des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389;
4. das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, BGBI. Nr. 617/1983;

5. das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, BGBl. Nr. 439/1984, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985;
6. Art. II des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, BGBl. Nr. 419/1992.

Vorblatt

Problem:

1. Durch die Selbständigkeit der Bundesministerien im Beschaffungswesen wird die Erzielung günstiger Konditionen in bestimmten Bereichen wesentlich erschwert.
2. Der Betrieb ressorteigener Netzwerke parallel zum allen Ressorts zur Verfügung stehenden Bundesnetzwerk CNA lässt wesentliche Synergieeffekte ungenutzt.
3. In den vergangenen Jahren eine große Anzahl von Gesetzesänderungen stattgefunden, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien geändert haben und im Bundesministeriengesetz 1986 zu berücksichtigen wären.

Lösung:

Konzentration der Zuständigkeit für das Beschaffungswesen im Telekommunikationsbereich beim Bundeskanzleramt und im Energielieferungsbereich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Entsprechende Änderung des Zuständigkeitskatalogs des Bundesministeriengesetzes 1986.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Konzentration im Beschaffungswesen zu erzielenden Einsparungen werden auf 1,2 Milliarden Schilling geschätzt.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

In Umsetzung des Verwaltungsinnovationsprogrammes der Bundesregierung zielt der vorliegende Gesetzesvorschlag hauptsächlich darauf ab, durch bestimmte Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Senkung der Kosten der Bundesverwaltung zu erzielen:

- Eine Konzentration der Zuständigkeit für das Beschaffungswesen soll im Telekommunikationsbereich beim Bundeskanzleramt und im Energielieferungsbereich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen.
- Das im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen bestehende Bundesnetzwerk soll als bundesweit verfügbare Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes genutzt werden.

Aus Anlass dieser vorgeschlagenen Änderungen soll das Bundesministeriengesetz 1986 den in den vergangenen Jahren in großer Anzahl erfolgten Gesetzesänderungen angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch diese Maßnahmen erzielten Einsparungen werden vom Bundesministerium für Finanzen auf 1,2 Milliarden Schilling geschätzt.

Im Bereich der Telekommunikationsleistungen (Telefon, Fax, Post- und Paketbeförderung, Internet, APA, Herstellungsgebühren für Leitungen, Leitungsmieten, usw.) werden die erzielbaren Einsparungen vom Bundesministerium für Finanzen bei einer für 1999 festgesetzten Voranschlagssumme von 3,125 Milliarden auf ca. 30% geschätzt. Da die Vergabeverfahren von einer zentralen Stelle durchzuführen wären, sind hier als Kosten lediglich die der Ausschreibung und der allenfalls erforderlichen Sachverständigen anzusetzen.

Durch die gemeinsame Nutzung eines Bundesnetzwerkes anstelle der bisher parallel betriebenen ressorteigenen Netzwerke werden vom Bundesministerium für Finanzen wesentliche Synergieeffekte erwartet. Auf Grund einer Studie wird das Einsparungspotential in diesem Bereich auf 200 (+/- 100) Millionen Schilling pro Jahr geschätzt. Diese Einsparungen ergeben sich daraus, dass ein Bundesnetzwerk im Vergleich zu mehreren parallel betriebenen Weitverkehrs-Netzwerken eine wesentlich geringere Leistungskapazität erfordert (Einsparungspotential bis zu 30%). Weiters wird hinsichtlich der Schaffung und der Wartung des Systems aufgrund des gebündelten Nachfragevolumens mit einer Kostenminderung zwischen 5% und 25%, beim Personalaufwand mit Einsparungen zwischen 5% und 30% und beim Backup mit einem Einsparungspotential zwischen 10% und 30% gerechnet. Die mit der Bereitstellung des Bundesnetzwerkes verbundenen Kosten beschränken sich auf die Anschlusskosten für neue Dienststellen, da ein flächendeckendes Bundesnetzwerk in Form des „Corporate Network Austria (CNA)“ bereits existiert.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2):

Als gesetzliche Grundlage für die Zuweisung von Geschäften zur Besorgung an die Bundesministerien kommt nicht nur § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 in Betracht.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Durch Art. 3 Z 1 der vorliegenden Novelle soll § 52 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/145, aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 17b Abs. 13):

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist an einen solchen gedacht, der am Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates liegt und nur eine kurze Legislakanz lässt.

Zu Art. 1 Z 4 (Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2):

Die Änderung erfolgt im Zusammenhang mit der Zuständigkeitskonzentration im Bereich des Beschaffungswesens.

Zu Art. 1 Z 5 (Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Durch das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Staatsdruckerei (Staatsdruckereigesetz 1996), BGBI. I Nr. 1/1997, wurde der Wirtschaftskörper „Österreichische Staatsdruckerei“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Österreichischen Staatsdruckerei AG wurden der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) übertragen. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der ÖIAG und deren Beteiligungen kommt gemäß Abschnitt E Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 dem Bundesminister für Finanzen zu.

Das Staatsdruckereigesetz 1996 sieht weiters vor, dass von der Österreichischen Staatsdruckerei AG mit 1. Jänner 1998 eine eigene Gesellschaft mit der Bezeichnung „Wiener Zeitung GmbH“ abzuspalten ist. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH verbleibt beim Bundeskanzleramt.

Das durch das Staatsdruckereigesetz, BGBI. Nr. 340/1981, eingerichtete Amt der Österreichischen Staatsdruckerei bleibt auf Grund der Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996 bis 31. Dezember 2018 weiterhin bestehen. Mit der Vollziehung der Organisations- und Personalangelegenheiten des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei ist der Bundeskanzler betraut (vgl. § 29 des Staatsdruckereigesetzes, BGBI. Nr. 340/1981, iVm. § 14 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996).

Zu Art. 1 Z 6 und Z 24 (Abschnitt A Z 3 und Abschnitt F Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die bereits bisher vom Bundesministerium für Inneres wahrgenommene Zuständigkeit in Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Volksbegehren (Art. 49b B-VG) soll durch Nachvollziehung der seinerzeitigen Änderung der Verfassungsrechtslage im Bundesministeriengesetz 1986 ausdrücklich an dieses übertragen werden. Dementsprechend ist auch der Vorbehalt in Abschnitt A Z 3 zu erweitern.

Die das Rechtsinformationssystem des Bundes betreffende Änderung dient vor allem der Abgrenzung zum ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems gemäß dem neuen Abschnitt E Z 9.

Zu Art. 1 Z 7 (Abschnitt A Z 9a des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Gemäß dem durch § 17 Abs. 2 Z 50 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389, nicht aufgehobenen Art. II § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBI. Nr. 70/1996, obliegt dem Bundeskanzleramt der unmittelbare Verkehr mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach Einfügung dieser Zuständigkeit in das Bundesministeriengesetz 1986 kann die entsprechende Bestimmung aufgehoben werden (vgl. Art. 2 Z 2 der vorgeschlagenen Novelle).

Zu Art. 1 Z 8 (Abschnitt A Z 12a des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Im Bereich der Beschaffung von Fernsprechleistungen soll es zu einer Zuständigkeitskonzentration kommen: Alle Bundesministerien sollen verpflichtet sein, sich den vom Bundeskanzleramt abgeschlossenen Rahmenverträgen anzuschließen. Durch diese Regelung soll vor allem der Abschluß eines für die gesamte Bundesverwaltung auf dem Gebiet von Fernsprechleistungen ermöglicht werden, um auf Grund des dadurch gegebenen Auftragsvolumens bestmögliche Konditionen zu erzielen. Die eigenständige Ausschreibung und Vergabe solcher Fernsprechleistungen wäre damit nicht mehr zulässig. Damit soll, wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, ein nicht geringes Einsparungspotential erschlossen werden. Für das Bundeskanzleramt als zuständiges Bundesministerium spricht unter anderem, dass keine Kollision mit Interessen dieses Ressorts zu befürchten ist.

Durch diese Regelung soll vor allem der Abschluß eines für die gesamte Bundesverwaltung auf dem Gebiet von Fernsprechleistungen ermöglicht werden, um auf Grund des dadurch gegebenen Auftragsvolumens bestmögliche Konditionen zu erzielen.

Zu Art. 1 Z 9 und 11 (Abschnitt A Z 22 und Abschnitt C Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Filmförderungsgesetz, BGBI. Nr. 557/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 34/1998.

Zu Art. 1 Z 10 und 19 (Abschnitt C Z 2 und Abschnitt D Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Für die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau ist gemäß Art. I § 224 Abs. 9 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz - MinroG), BGBI. I Nr. 38/1999, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

Zu Art. 1 Z 12 (Abschnitt C Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG), BGBI. I

Nr. 143/1998 Art. 1, sowie dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998.

Zu Art. 1 Z 13 und 15 (Abschnitt C Z 15, 16 und 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Z 15 ist durch den Austritt Österreichs aus der EFTA und seinen Beitritt zur Europäischen Union obsolet. Sie kann daher entfallen.

Zu Art. 1 Z 14 (Abschnitt C Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Erwähnung des GATT ist obsolet und kann entfallen. Die Gelegenheit wird zu einer sprachlichen Verbesserung benutzt.

Zu Art. 1 Z 16 (Abschnitt C Z 20a des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Im Bereich der Beschaffung von Energielieferungen soll es ebenfalls zu einer gewissen Zuständigkeitskonzentration kommen. Auf die obigen Ausführungen zum vorgesehenen Abschnitt A Z 12a wird verwiesen.

Zu Art. 1 Z 17 (Abschnitt C Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues wird aus Art. II des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegenschaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, übernommen.

Zu Art. 1 Z 18 und Z 30 (Abschnitt C Z 28 und Abschnitt M Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung ist sprachlicher Natur (vgl. das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen - Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992).

Zu Art. 1 Z 20 und 29 (Abschnitt D Z 6 und Abschnitt K Z 7 lit. e des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung dient der terminologischen Präzisierung.

Zu Art. 1 Z 21 (Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung dient der Anpassung an die durch Art. 1 Z 44 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 erfolgte Übertragung der Angelegenheiten der Bundesverwaltungsabgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu Art. 1 Z 22 (Abschnitt E Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Durch das bundesweit existierende Corporate Network Austria (CNA), ein bis auf Bezirksebene reichendes flächendeckendes Netzwerk, kann der gesamten Bundesverwaltung eine kostengünstige Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in Form eines Bundesnetzwerkes angeboten werden. Der Betrieb dieses Bundesnetzwerkes, seine in Anpassung an die Erfordernisse der Bundesverwaltung künftig notwendigen Erweiterungen sowie die Beschaffung der technischen Komponenten sollen einem internationalen Vergabeverfahren unterzogen werden.

Dem Bund würde damit ein eigenes und geschlossenes Verwaltungsnetzwerk zur Verfügung stehen, das auch allen Sicherheitsintentionen entspricht und der Umsetzung verwaltungsinnovativer Maßnahmen (zB Verwaltungs-Intranet, Zugang zu diversen Bundesanwendungen, Datentransfer, Multimediaanwendungen, Videokonferenzen, bargeldloser Zahlungsverkehr mit Kredit- und Bankomatkarten, digitale Signatur ua.) dient.

Es ist nicht beabsichtigt, bestehende Netzwerkstrukturen in speziellen Sicherheitsvollzugsbereichen sowie im Bereich der militärischen Landesverteidigung in das Bundesverwaltungsnetz einzugliedern.

Der weitere vorgesehene Tatbestand soll vor allem dem bestehenden HELP-Bürgerservice eine gesicherte Zuständigkeitsgrundlage bieten.

Zu Art. 1 Z 23 (Abschnitt E Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Konkretisierung des Tatbestandes - um den inhaltlichen Zusammenhang mit dem Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100, zu verdeutlichen -, ohne dass es zu inhaltlichen Veränderungen käme.

Zu Art. 1 Z 25 (Abschnitt J Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG umfasst das „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“. Der im Bundesministeriengesetz 1986 angeführte Kompetenztatbestand weicht insofern von jenem des B-VG ab, als er sich auf das „Ernährungswesen“ beschränkt und die „Nahrungsmittelkontrolle“ (vgl. Abschnitt A Z 16 des Teiles 2 der Anlage zu § 2) nicht miteinschließt. Die Änderung dient der Klarstellung, dass der

Tatbestand „Ernährungswesen“ in Abschnitt J Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Ernährungswesen“ entspricht. Eine Kompetenzänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 1 Z 26 (Abschnitt J Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung erfolgt in Anpassung an den mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 445/1990 neu eingefügten Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Zu Art. 1 Z 27 (Abschnitt J Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten wurde mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I Nr. 21/1997 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (Abschnitt E Z 9a des Teiles 2 der Anlage zu § 2) übertragen.

Zu Art. 1 Z 28 (Abschnitt J Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 793/1996 wurde der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ als „Österreichische Bundesforste AG“ ausgegliedert.

Zu Art. 1 Z 31 (Abschnitt M Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Da mit dem Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz), BGBl. I Nr. 108/1998, das einzige noch bestehende staatseigene Unternehmen ausgegliedert wurde, kann dieser Tatbestand entfallen.

Zu Art. 1 Z 32 (Abschnitt M Z 15 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993, und das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998.

Zu Art. 1 Z 33 (Abschnitt M Z 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/1997.

Zu Art. 2 und 3:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen und Aufhebungen soll eine Rechtsbereinigung herbeigeführt werden. Die noch bedeutsamen Regelungsinhalte werden durch einzelne der unter Art. 1 vorgesehenen Änderungen in das Bundesministeriengesetz 1986 übernommen. Titel und Vollziehungsklausel des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, werden dem Inhalt seiner verbleibenden Regelungen angepasst.

Textgegenüberstellung

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Artikel 1 Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

§ 2. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfaßt:

1. die Geschäfte, die

a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind,

b) durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen **auf Grund des § 15** einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind, und

2. die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.

(2) Die Bundesministerien haben gemäß den Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG) und unter der Verantwortung (Art. 74, 76 und 142 B-VG) des mit ihrer Leitung (Art. 77 Abs. 3 B-VG) betrauten Bundesministers im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf Grund der Gesetze die ihnen durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch dieses Bundesgesetz oder andere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen **auf Grund des § 15** übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen.

(4) § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gilt mit der Maßgabe, daß auf dem Gebiet des Fernmeldewesens die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen wird.

§ 2. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfaßt:

1. die Geschäfte, die

a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind,

b) durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind, und

2. die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.

(2) Die Bundesministerien haben gemäß den Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG) und unter der Verantwortung (Art. 74, 76 und 142 B-VG) des mit ihrer Leitung (Art. 77 Abs. 3 B-VG) betrauten Bundesministers im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf Grund der Gesetze die ihnen durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch dieses Bundesgesetz oder andere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen.

(entfällt)

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 17b.

...

(13) § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2, Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 sowie Abschnitt A Z 2, 3 und 9a, Abschnitt C Z 2, 13 und 21 und 28, Abschnitt D Z 6, Abschnitt E Z 2, Abschnitt F Z 6, Abschnitt J Z 1, 3, 9 und 13, Abschnitt K Z 7 lit. e, Abschnitt L Z 2 und Abschnitt M Z 6, 7, 9, 15 und 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit xx. xxxxxx 1999 in Kraft. Zugleich tritt Abschnitt M Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 außer Kraft. Abschnitt C Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft. Die gemäß diesem Absatz in Kraft tretenden Zuständigkeitsänderungen bleiben für die zum Inkrafttretenszeitpunkt anhängigen Vergabeverfahren außer Betracht.

Teil 1 der Anlage zu § 2

7. Haushaltssangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Bewirtschaftung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 der Anlage zu § 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 4)

7. Haushaltssangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Bewirtschaftung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich, *soweit sich aus dem Teil 2 nicht anderes ergibt*; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind; Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.

Teil 2 der Anlage zu § 2

A. Bundeskanzleramt

2. Informationstätigkeit der Regierung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.

Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Hörfunk und Fernsehen.

Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei - 'Wiener Zeitung'.

... (bisheriger Text unverändert)

Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH; Organisations- und Personalangelegenheiten des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtlichen Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

...

Kundmachungswesen des Bundes.

...

21. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.**3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, *Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen*; ...

...

Kundmachungswesen des Bundes. Rechtsinformationssystem des Bundes.

...

9a. Angelegenheiten der für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Verkehrs mit diesen.**12a. Angelegenheiten des Abschlusses von für die Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung standardisierter Telekommunikations-Dienstleistungen.****21. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater; Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- oder Kulturfilme handelt.****C. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten****2. Angelegenheiten des Bergwesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas.

Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau. (entfällt)

10. Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.

(entfällt, siehe Z 21)

G e l t e n d e F a s s u n g

13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.**16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.****17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT/WTO wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.****18. Verkehr auch mit anderen als den in Z 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.**

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und -organisation.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

(entfällt)

16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in Z 14 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.**17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA und, soweit Belange der WTO wahrzunehmen sind, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.****18. Verkehr auch mit anderen als den in Z 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z 14 im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.****20a. Angelegenheiten des Abschlusses von für die Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung von Energielieferungen.**

G e l t e n d e F a s s u n g

21. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes

einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus,

des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

28. Angelegenheiten des Maschinen- und Kesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen.**D. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales****3. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.**

Dazu gehören insbesondere auch:

...

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

21. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes.

Soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, gehören dazu insbesondere auch:

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus, insbesondere:

- a) Koordination der hochbaulichen Bedarfs- und Beschaffungsplanung (Standorte, Objekte, Nutzungen, Ausstattung, Kostenrahmen) auf Basis der mittel- und langfristigen Ziel- und Infrastrukturplanungen der Bundesministerien;
- b) Erarbeitung von bauwirtschaftlichen Prioritäten und Investitionsplänen für die Erhaltung bzw. den Ausbau jener bundeseigenen Liegenschaften, die nicht der Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H. oder deren Tochtergesellschaften übertragen wurde;
- c) Erarbeitung technischer und technisch-wirtschaftlicher Leitlinien;
- d) Koordinierte Begutachtung von Projekten zur Wahrung bundeseinheitlicher Standards der Raumerfordernisse, der Umweltgerechtigkeit (Schadstoffbelastung, Energieeinsparung) sowie der architektonischen und funktionellen Gestaltung; dies im Rahmen des jeweiligen Termin- und Kostenplanes.

Angelegenheiten des Straßenbaus.

Angelegenheiten des Wasserbaus hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.

28. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen.**3. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes in Verkehrsbetrieben.**

Dazu gehören insbesondere auch:

...

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.**6. Angelegenheiten der Pflegevorsorge sowie der Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfe.****E. Bundesministerium für Finanzen****2. Angelegenheiten der Bundesfinanzen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

...

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, *soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.*

9. Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsmanagements.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform mit Ausnahme der Angelegenheiten der Rechtsbereinigung.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

2. Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

...

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge.

... (bisheriger Text unverändert)

Bereitstellung einer bundesweit verfügbaren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes in Form eines eigenen Verwaltungsnetzwerkes.

Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems.

10. Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.**10. Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung von Unternehmungen und der öffentlichen Aufsicht über diese einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.****F. Bundesministerium für Inneres****6. Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen.****J. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

G e l t e n d e F a s s u n g

1. Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen.

Dazu gehören insbesondere auch:

...

3. Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie *Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmittel* mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, *Pflanzenzucht- und Saatgutwesen*.

...

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

1. Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen *ausgenommen Nahrungsmittelkontrolle*.

Dazu gehören insbesondere auch:

...

3. Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie *Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln* sowie *Pflanzenschutzgeräten* mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen.

...

K. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem *Bundeskanzleramt* obliegen.13. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der *Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule*.9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem *Bundesministerium für Finanzen* obliegen.13. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der *Angelegenheiten der Österreichische Bundesforste AG, der Bundesgärten und der Spanischen Reitschule*.

L. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

7. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

...

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie *Behindertenhilfe*;

....

...

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge, *Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfe*;

....

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

L. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.

10. Angelegenheiten sonstiger staatseigener Unternehmen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

15. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen, ausgenommen die Angelegenheiten der österreichischen Nationalbibliothek und der österreichischen Phonotheke.

9. Angelegenheiten des Maschinen- und Kesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.

(entfällt)

15. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Universitäten einschließlich der Universitäten der Künste; Angelegenheiten anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich ...

18. Angelegenheiten der Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m. b. H.

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien

Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien

Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Artikel II
Bundeskanzleramt

§ 6. (1) (Anm.: Erster Satz aufgehoben durch BG BGBl. Nr. 389/1973, § 17 Z 50.) *entfällt*
Weiters obliegt dem Bundeskanzleramt der unmittelbare Verkehr mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) (Anm.: Aufgehoben durch BG BGBl. Nr. 389/1973, § 17 Abs. 2 Z 50.)

(3) (Anm.: Aufgehoben durch BG BGBl. Nr. 389/1973, § 17 Abs. 2 Z 50.)

ABSCHNITT IV
Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder

§ 16. (1) Organisatorische Maßnahmen im Bereich von Dienststellen der Bundesgendarmerie obliegen dem Landesgendarmeriekommendanten im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung einer Dienststelle oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben; § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 bleibt unberührt.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landesgendarmeriekommendanten betreffen, werden sie vom Bundesministerium für Inneres getroffen.

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

ABSCHNITT V**Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und Bundesgendarmerie**

§ 17. (1) Soweit der Bundesminister für Inneres oder eine ihm nachgeordnete Behörde nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Verfügungen über den Einsatz von Wachkörpern der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie zu treffen beabsichtigt, hat das Bundesministerium für Inneres vorerst die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, sofern der Einsatz

- a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder
- b) zur Unterdrückung staatsgefährlicher rechtswidriger Vorgänge stattfinden soll und aus diesen Anlässen die Zusammenziehung von Einheiten von Wachkörpern in einem Ausmaß von mehr als 100 Mann erforderlich erscheint.

(2) Soweit jedoch solche Verfügungen einschließlich der notwendigen Bereitschafts-, Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen nicht wiedergutzumachenden unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich sind, obliegt die Verfügung dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Kann dieses Einvernehmen im Hinblick auf die sofortige Notwendigkeit der Verfügung nicht mehr zeitgerecht hergestellt werden, so kann der Bundesminister für Inneres die betreffende Verfügung allein treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine gemäß diesem Absatz getroffene Verfügung unverzüglich Bericht zu erstatten.

(3) Die Bestimmung des Art. 79 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird hiedurch nicht berührt.

(4) § 3 Abs. 2 Z. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gilt durch die vorangegangenen Absätze als entsprechend abgeändert.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes *sind die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, für Auswärtige Angelegenheiten und für Bauten und Technik je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.*

unverändert

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes *ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundesminister für Inneres betraut.*

§ 30. Der Titel und § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 treten mit xx. xxxxxx 1999 in Kraft. Zugleich tritt § 6 Abs. 1 außer Kraft.

